

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs
– Drucksachen 8/2613, 8/2797 –**

1. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6 a eingefügt:

„Artikel 6 a
Familiengeld für Nichterwerbstätige

§ 1
Familiengeld für Nichterwerbstätige

(1) Mütter, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes haben, erhalten ab der Geburt eines Kindes sechs Monate lang Familiengeld für Nichterwerbstätige in Höhe von 500 Deutsche Mark monatlich, wenn sie in diesem Zeitraum nicht erwerbstätig sind und ihnen die Pflege und Erziehung des Kindes obliegt. Das Familiengeld für Nichterwerbstätige wird für denselben Zeitraum nur einmal gewährt.

(2) Anspruchsberechtigt sind

1. Mütter, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind oder deren Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und
 - a) einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt Inland haben oder
 - b) als Ehefrau eines deutschen Staatsangehörigen, mit dem sie in Hausgemeinschaft leben, deshalb einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben, weil der Ehegatte von seinem im Inland ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist oder als Bediensteter der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost

oder der Bundesfinanzverwaltung in einem der Bundesrepublik Deutschland benachbarten Staat beschäftigt ist,

2. Mütter mit deutscher Staatsangehörigkeit, die zum Zwecke der Ausbildung vorübergehend einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben,
3. Ausländerinnen, die als Ehefrauen ausländischer Arbeitnehmer seit mindestens einem Jahr vor der Geburt des Kindes im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Zeitbestimmung nach Nummer 3 findet auf Ehefrauen von ausländischen Arbeitnehmern, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, keine Anwendung.

§ 2

Kostendeckung durch den Bund

Die Aufwendungen für das Familiengeld für Nichterwerbstätige trägt der Bund.

§ 3

Abwicklung

(1) Die Abwicklung erfolgt bei dem Träger der sozialen Krankenversicherung, bei dem die berechtigte Mutter versichert oder über die Familienhilfe mitversichert ist, in den übrigen Fällen durch die örtlich zuständige Ortskrankenkasse.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Zahlung des Familiengeldes für Nichterwerbstätige."

2. In Artikel 7 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Familiengeld für Nichterwerbstätige nach Artikel 6 a dieses Gesetzes können die Mütter verlangen, deren Kind spätestens am 1. März 1979 geboren wurde. Bei Geburt des Kindes vor dem 1. Juli 1979 endet der Anspruch mit Vollendung des sechsten Lebensmonats des Kindes. Für einen angebrochenen Monat wird das Familiengeld für Nichterwerbstätige in voller Höhe gezahlt.

(6) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat binnen zwei Wochen nach der Verkündung dieses Gesetzes einen Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 1979 vorzulegen; darin sind die Mehrkosten nach diesem Gesetz gegenüber den im Haushaltsplan 1979 vorgesehenen Beträgen aufzunehmen und in gleicher Höhe Ausgaben an anderer Stelle zwecks Deckung zu kürzen."

Bonn, den 9. Mai 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Ein Familiengeld nach Maßgabe des Artikels 6 a (Familiengeld für Nichterwerbstätige) soll mit Wirkung vom 1. Juli 1979 die wirtschaftliche Situation von nichterwerbstätigen Müttern mit Kindern bis zum Alter von sechs Monaten wie folgt verbessern:

Nichterwerbstätige Mütter erhalten nach dem Änderungsantrag für sechs Monate nach der Geburt eines Kindes ein Familiengeld für Nichterwerbstätige von 500 Deutsche Mark, insgesamt 3000 Deutsche Mark. Dieses Familiengeld für Nichterwerbstätige können auch Mütter beanspruchen, die eine selbständige Tätigkeit für den Bezugszeitraum des Familiengeldes für Nichterwerbstätige aufgeben oder unterbrechen, ferner beurlaubte Beamtinnen und Richterinnen ohne Ansprüche gegen den Dienstherrn aus der Mutterschaft.

Ein Familiengeld für Nichterwerbstätige nach der Geburt eines Kindes entspricht etwa den Leistungen an Arbeitnehmerinnen, wie es die Bundesregierung in der Form eines verlängerten Mutterschaftsgeldbezuges während des Mutterschaftsurlaubs vorsieht. Es stellt auf die für die Gesellschaft wichtige Betreuung und Erziehung eines Kleinkindes ab. Es widerspräche dem Gebot der sozialen Gerechtigkeit, die heute schon bestehende materielle Präferenz für die im Arbeitsverhältnis stehende Mutter (Ausgleich des Entgeltausfalls während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz) zu Lasten des Steuerzahlers auszuweiten, jedoch andere Mütter leer ausgehen zu lassen. Auch folgende Einzelaspekte sprechen für die dem Änderungsantrag vorgeschlagene Lösung:

- a) Beschränken sich zusätzliche Leistungen nur auf in abhängiger Beschäftigung stehende Frauen, so werden künftig Frauen vor der Geburt eines Kindes, die wegen der Betreuung vorgeborener Kinder nicht berufstätig waren, zunehmend in ein Beschäftigungsverhältnis gehen wollen oder sich arbeitsuchend melden, um in den Genuß der erheblich aufgebesserten Leistungen in Verbindung mit der Geburt eines Kindes zu kommen. Bei relativ hoher Frauenarbeitslosigkeit und stark geminderten Vermittlungschancen schwangerer Arbeitsuchender dürfte u. a. ein hoher zusätzlicher Aufwand der Bundesanstalt für Arbeit und letztlich des Bundes die Folge sein.
- b) Für jüngere verheiratete Mütter, die aus der stillen Arbeitsmarktreserve wieder in den Erwerbsprozeß wollen, dürften sich die Beschäftigungschancen verschlechtern, wenn potentielle Arbeitgeber befürchten, die Arbeitsaufnahme diene der Erlangung hoher Mutterschaftsleistungen, die zu einem hohen Anteil von den Arbeitgebern zu erbringen sind, selbst wenn dies in der Mehrzahl der Fälle unbegründet sein dürfte. Unübersehbar sind jedoch die hohen Risiken von Arbeitgebern mit geringer Beschäftigtenzahl (gewerblicher Mittelstand, freie Berufe) oder Unternehmen mit einem überdurchschnittlichen Anteil beschäftigter Frauen. Zu der in den

letzten Jahren wiederholt aufgeworfenen Frage, ob nicht die Kosten der Arbeitgeber für die Mutterschaftsleistungen (laut Sozialbudget 1978 in 1976 320 Millionen Deutsche Mark, in 1978 425 Millionen Deutsche Mark, in 1982 616 Millionen Deutsche Mark) wenigstens teilweise auf Krankenkassen und Bund verlagert werden sollten, enthält auch der Änderungsantrag keinen Lösungsvorschlag. Dies erscheint deshalb vertretbar, weil das Familiengeld für Nichterwerbstätige den Hausfrauen die gleichen Leistungsverbesserungen sichert wie Arbeitnehmerinnen und damit einem Trend zur erhöhten Berufstätigkeit von Frauen vor der Geburt eines Kindes begegnet. Die Problematik der Entlastung der Arbeitgeber stellt sich aber nach der Konzeption des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit größerer Dringlichkeit.

II. Kosten des Familiengeldes für Nichterwerbstätige

Geht man von einer Zahl von 300 000 Frauen aus, die nicht erwerbstätig sind oder eine Erwerbstätigkeit als Selbständige aufgegeben haben, so ergeben sich für das zweite Halbjahr 1979 Aufwendungen von etwa 0,45 Milliarden Deutsche Mark, für die Folgejahre von 0,9 Milliarden Deutsche Mark.

Wegen der Deckung des Mehrbedarfs wird auf die Begründung zu Artikel 7 Abs. 6 verwiesen.

III. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 6 a

§ 1 (Familiengeld für Nichterwerbstätige)

Absatz 1: Diese Vorschrift sichert nichterwerbstätigen Müttern für die Dauer von sechs Monaten nach der Geburt eines Kindes ein Familiengeld für Nichterwerbstätige von 500 Deutsche Mark monatlich, insgesamt 3000 Deutsche Mark. Eine besondere gesetzliche Regelung ist notwendig, weil das Familiengeld für Nichterwerbstätige systematisch weder in das Mutterschutzgesetz noch in die Reichsversicherungsordnung paßt.

Im Gegensatz zum Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs ist eine Beitragszahlung zur Krankenversicherung nicht vorgesehen, weil die Bezieherinnen von Familiengeld für Nichterwerbstätige in der Regel entweder über die Familienhilfe in der sozialen Krankenversicherung geschützt sind oder anderweitig Krankenversicherungsschutz haben.

Eine Beitragszahlung zur Rentenversicherung erscheint zur Zeit deshalb noch nicht zweckmäßig, weil ein Bemessungseinkommen von 500 Deutsche Mark monatlich für die Beitragshöhe als Einstieg für die Anerkennung von Erziehungsjahren in der Rentenversicherung nicht ausreichend erscheint, ja unter diesem Aspekt bereits die Beitragszahlung zur Rentenversicherung beim Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs für einen Betrag von 750 Deutsche Mark monatlich von vielen betroffenen Frauen als unzureichend empfunden werden dürfte. Die Problematik der Berücksichtigung von Zeiten des Bezugs

von Familiengeld für Nichterwerbstätige – wahrscheinlich aber auch des Bezugs von Familiengeld während des Mutterschaftsurlaubs – wird im Zusammenhang mit der Neuordnung der Sozialen Sicherung der Frau zu klären sein. Die Formulierung stellt sicher, daß bei Mehrlingsgeburten das Familiengeld für Nichterwerbstätige für den gleichen Zeitraum nur einmal gezahlt wird.

Absatz 2: Das Familiengeld für Nichterwerbstätige können beanspruchen:

- Mütter mit einem Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Inland, wenn sie oder das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- Mütter, die sich vorübergehend im Ausland zu Ausbildungszwecken oder als Ehefrauen deutscher Arbeitnehmer, die im Auftrag eines Inlandsarbeitgebers zur Erbringung von Dienstleistungen im Ausland tätig sind, aufhalten,
- Ehefrauen ausländischer Arbeitnehmer, die mindestens ein Jahr im Inland leben,
- Ehefrauen von Arbeitnehmern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Inland leben, ohne die Voraussetzung einer Mindestaufenthaltsdauer.

§ 2 (Kostendeckung durch den Bund)

Die Vorschrift beinhaltet, daß der Bund auch die Kosten des Familiengeldes für Nichterwerbstätige trägt.

§ 3 (Durchführung des Gesetzes)

Absatz 1: Die Abwicklung des Familiengeldes für Nichterwerbstätige soll durch die soziale Krankenversicherung erfolgen,

- a) vorrangig durch den Träger, bei dem die Berechtigte versichert oder über die Familienhilfe mitversichert ist,
- b) nachrangig über die örtlich zuständige Ortskrankenkasse.

Absatz 2: Das Nähere über die Abwicklung des Familiengeldes für Nichterwerbstätige soll durch allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

2. Zu den Ergänzungsanträgen zu Artikel 7

Absatz 5 stellt sicher, daß das Familiengeld für Nichterwerbstätige mindestens für zwei Monate solchen Müttern zugute kommt, deren Kind ab 1. März 1979 geboren wird.

Absatz 6 hat zum Ziel, daß die Mehrausgaben gegenüber diesem Gesetz per Saldo nicht zu einer Erhöhung der Staatsausgaben und einer weiteren Ausweitung der Verschuldung führen; sie sind daher durch Kürzungen gegenüber den bisherigen Regierungsplanungen auszugleichen.

Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung für 1979 einen Nachtragshaushalt vorzulegen.

Zusätzliche Kürzungsmöglichkeiten, auf die der Nachtragshaushalt zurückgreifen kann, hat die CDU/CSU-Fraktion im Haushaltsausschuß u. a. bei folgenden Positionen aufgezeigt:

Kap./Titel	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	Herabsetzung um Mio DM	auf Mio DM
1112/616 31	Zuschuß BA für Arbeit	200	1975
1419/554 02	MRCA	100	700
3205/575 04	Zinsen Schuldschein- darlehen (wegen gegen- seitiger Deckungs- fähigkeit aller Zins- ansätze Kürzung nur bei diesem Titel)	150	4797